

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/4/18 Ra 2021/06/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2023

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82007 Bauordnung Tirol

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

BauO OÖ 1994 §31 Abs4

BauO Tir 2018 §33 Abs3

BauRallg

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/06/0136

## Rechtssatz

§ 33 Abs. 3 Tir BauO 2018 umfasst - im Unterschied zu § 31 Abs. 4 OÖ BauO 1994 - die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes nicht als subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Dem Nachbarn kommt kein Mitspracherecht hinsichtlich einer allfälligen Überschreitung der Baudichte - worunter auch die Geschoßflächendichte fällt - zu (vgl. etwa VwGH 29.1.2016, Ra 2015/06/0124, mwN). Paragraph 33, Absatz 3, Tir BauO 2018 umfasst - im Unterschied zu Paragraph 31, Absatz 4, OÖ BauO 1994 - die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes nicht als subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Dem Nachbarn kommt kein Mitspracherecht hinsichtlich einer allfälligen Überschreitung der Baudichte - worunter auch die Geschoßflächendichte fällt - zu (vergleiche etwa VwGH 29.1.2016, Ra 2015/06/0124, mwN).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021060135.L07

## Im RIS seit

24.05.2023

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)